

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen: Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabestellen: In Diez: Rosenstraße 36. In Bad Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von H. Chr. Sommer, Diez und Bad Ems. Verantw. f. d. Schriftl. Rich. Hein, Bad Ems.
--	--	--

Nr. 138

Diez, Samstag den 6. Juni 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

über eine Ernteflächenerhebung im Jahre 1917.

Vom 20. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

In der Zeit vom 15. bis 25. Juni 1917 werden durch Befragung der Betriebsinhaber oder ihrer Stellvertreter festgestellt:

Die Ernteflächen beim selbstmässigen Anbau von

1. Weizen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
2. Spelz — Dinkel, Gerste — sowie Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
3. Roggen
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
4. Gerste
 - a) Winterfrucht,
 - b) Sommerfrucht,
5. Hafer,
6. Gemenge aus den Getreidearten 1 bis 5,
7. Buchweizen,
8. Hirse,
9. Hülsenfrüchten
 - a) Erbsen und Buschbohnen zur Körnergewinnung,
 - b) Erbbohnen (Stangen-, Buschbohnen) zur Körnergewinnung,
 - c) Linsen zur Körnergewinnung,
 - d) Acker- (Sauer-) Bohnen zur Körnergewinnung,
 - e) Wicken zur Körnergewinnung,
 - f) Gemenge aus Hülsenfrüchten aller Art untereinander oder mit Getreide oder anderen Körnerfrüchten zur Körnergewinnung,
 - g) Lupinen zum Unterpflügen, zur Grünfütter- oder Körnergewinnung,
 - h) alle Arten Hülsenfrüchte, außer Lupinen, zur Grünfüttergewinnung, rein oder im Gemenge, auch mit Getreide,

10. Delfrüchten

- a) Raps und Rübsen,
- b) Mohn,
- c) übrige Delisaaten (Leindotter, Senf, Sonnenblumen und andere),

11. Gezpinstpflanzen

- a) Flachs (Lein),
- b) Hanf,

12. Kartoffeln

- a) Frühkartoffeln,
- b) Spätkartoffeln,

13. Rüben und Wurzelrüben

- a) Zuckerrüben,
- b) Futterrüben,
- c) Kohlrüben (Stedrübren, Bodenkohlraut, Bruten, Dotschen),
- d) Maistrüben, Wasserrüben, Herbstrüben, Stoppelrüben (Turnips),
- e) Möhren (Karotten),

14. Gemüse zur menschlichen Nahrung

- a) Weißkohl,
- b) alle sonstigen Kohlsorten,
- c) alle sonstigen Gemüsearten,

15. Futterpflanzen zur Grünfütter- und Heugewinnung

- a) Klee aller Art, auch mit Beimischung von Gräsern,
- b) Luzerne,
- c) alle sonstigen Futterpflanzen (Serradella als Hauptfrucht, Spharsette, Mais u. a.), auch in Mischung

sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen und die Weidenflächen.

§ 2.

Die Erhebung erfolgt gemeindeweise. Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden oder den zu diesem Zwecke ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleuten ob.

§ 3.

Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch Ortslisten. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, inwieweit neben oder an Stelle von Ortslisten Fragebogen zu verwenden sind.

§ 4.

Die Landeszentralbehörden sind berechtigt, die Erhebung auf andere Früchte zu erstrecken und sonstige Änderungen der Fassung der Ortsliste vorzunehmen, insbesondere statt Hektar ein anderes Flächenmaß vorzuschreiben.

Die Herstellung und Versendung der Drucksachen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 6.

Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten und Messungen vorzunehmen, auch hinsichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Gerichts- oder Steuerbehörden einzuholen.

§ 7.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind die Ausführungsbestimmungen bis zum 10. Juni 1917 einzusenden.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden haben eine nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden gegliederte Zusammenstellung über die Ergebnisse der Erhebung dem Kaiserlichen Statistischen Amte bis zum 20. Juli 1917 einzusenden.

§ 9.

Die Reichskartoffelstelle wird ermächtigt, eine besondere Erhebung über die Ernteflächen beim feldmäßigen Anbau von Frühkartoffeln vorzunehmen. Sie erläßt die näheren Bestimmungen. Die Vorschrift im § 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 10.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen sie auf Grund dieser Verordnung und der zu ihrer Ausführung ergehenden Bestimmungen verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 11.

Die durch Bundesratsbeschluß vom 1. Mai 1911 vorgeschriebene Anbauerhebung kommt für das laufende Jahr in Wegfall.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

L. 4620.

Diez, den 8. Juni 1917.

An die Magistrate der Städte Diez, Bad Ems und Nassau und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Auf Grund der vorstehenden Bundesratsverordnung soll in der Zeit vom 15. bis 25. Juni d. Js. eine Erhebung der Ernteflächen aller Feldfrüchte und Futterpflanzen, sowie der Wiesen und Viehweiden stattfinden. Die Aufnahme erstreckt sich nur auf den feldmäßigen Anbau. Gewächse, die nur gartenmäßig (d. h. in Hausgärten usw.) angebaut sind, bleiben außer Betracht. Die Feststellung erfolgt durch Befragen der Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter. Auch sind nicht nur die Angaben von Besitzern, sondern von sämtlichen Anbauern aufzunehmen. Im Bedarfsfalle sind für die Ausführung der Erhebung von den Gemeindebehörden Sachverständige oder Vertrauensleute hinzuzuziehen. Es sind die gesamten vom Betriebsinhaber bewirtschafteten Flächen anzugeben, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um eignes Land oder um Pachtland oder dergl. handelt, und gleichviel, ob die Flächen innerhalb oder außerhalb des

Gemeindebezirks liegen, und zwar hat die Angabe der Flächen zur Ortsliste derjenigen Gemeinde zu erfolgen, von der aus die Bewirtschaftung vorgenommen wird. Die Ernteflächen sind in preussischen Morgen anzugeben, andere Flächenangaben sind nicht zulässig.

Im Uebrigen verweise ich zur näheren Ausführung auf die auf der Ortsliste abgedruckten Anleitungen.

Nach Abschluß der Ortsliste, die diesmal in doppelter Ausfertigung aufzustellen ist, ist der Kopfspruch auf derselben entsprechend auszufüllen und die vorgeschriebene Bescheinigung von Ihnen abzugeben.

Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter, die vorsätzlich die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft. Betriebsinhaber u. v., die fahrlässig die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen, werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft. Jeder Betriebsleiter hat die beiden Stücke der Ortsliste auszufüllen und die Richtigkeit der Eintragungen in beiden Listen in Spalte 46 durch Unterschrift zu bescheinigen.

Die erforderlichen Formulare gehen Ihnen in ausreichender Menge zu. Mehrbedarf ist bei mir sofort anzufordern.

Die aufgerechnete und ordnungsmäßig bescheinigte Ortsliste ist spätestens bis zum 2. Juli d. Js. hierher vorzulegen. Der Termin muß unter allen Umständen pünktlich eingehalten werden, zumal Ihnen auch zur Aufstellung und Aufrechnung der Liste genügend Zeit gelassen worden ist.

Im Uebrigen bemerke ich noch, daß bei der Zusammenstellung der Ortslisten im Vorjahre vielfach Fehler unterlaufen sind. Da die Kreisliste mit der größten Schnelligkeit aufgestellt werden muß, kann auf eine nähere Prüfung der einzelnen Ortslisten nicht eingegangen werden. Ich muß daher unter allen Umständen erwarten, daß Sie bei der Aufstellung und Aufrechnung der Listen mit der größten Sorgfalt zu Werke gehen. Bei den Eintragungen ist darauf zu achten, daß die Summe der Eintragungen in den Spalten 3 bis 39 der Ortslisten mit der Eintragung in Spalte 40 sich deckt. Nach Aufrechnung der Liste ist hierauf genau zu achten und sind etwaige Unstimmigkeiten zu berichtigen.

Der Königl. Landrat
Duderstadt.

Bekanntmachung

über das Schlachten von Tieren. Vom 2. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Beim Schlachten von Rindern, einschließlich der Kälber, von Schafen und Ziegen darf der Halschnitt (Schächtschnitt) nur beim rituellen Schächten durch die hierzu berechneten Schächter angewendet werden. Im übrigen ist der Halsschnitt verboten.

Auf Notschlachten, bei denen die Zuziehung eines Schlächters nicht möglich ist, findet das Verbot des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 2.

Zuniederhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 2. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Fässern. Vom 6. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Reichskanzler wird ermächtigt, die im Deutschen Reich vorhandenen Fässer, soweit sie nicht von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind, für die Versorgung des Inlandes in Anspruch zu nehmen.

§ 2.

Der Reichskanzler kann zur Durchführung des § 1 die erforderlichen Bestimmungen treffen und Auskünfte fordern. Er kann insbesondere die Herstellung und den Verbrauch der Fässer sowie den Verkehr mit Fässern regeln, Bestandsaufnahmen anordnen und Bestimmungen über Beschlagnahme und Enteignung treffen.

Bei Enteignungen wird im Streitfall der Uebnahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegswirtschaft endgültig festgesetzt. Nähere Anordnungen über die Befugung des Gerichts und das Verfahren trifft der Reichskanzler.

§ 3.

Der Reichskanzler kann anordnen, daß Zuwiderhandlungen gegen eine auf Grund des § 2 erlassene Bestimmung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden, sowie daß neben der Strafe die Fässer auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden können.

§ 4.

Der Reichskanzler kann die Befugnisse, die ihm nach dieser Verordnung sowie im übrigen hinsichtlich des Verkehrs mit Fässern zustehen, ganz oder teilweise durch eine feine Aufsicht unterstehende Behörde ausüben. Er bestimmt das Nähere über Einrichtung, Geschäftskreis und Geschäftsgang dieser Behörde.

§ 5.

Die Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 6. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

über Schilfrohr. Vom 6. Juni 1917.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1.

Die Landeszentralbehörden können Gemeinden oder Kommunalverbänden die Befugnis verleihen das in ihren Bezirken wachsende Schilfrohr in grünem Zustand zu Futterzwecken abzuernten. Die Befugnis erstreckt sich nicht auf Schilfrohr, das der Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte selbst zu diesem Zwecke erntet.

Die Gemeinde oder der Kommunalverband haben dem bisherigen Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eine angemessene Vergütung zu gewähren.

§ 2.

Jeder Besitzer eines Grundstücks im Bezirk einer Gemeinde oder eines Kommunalverbandes, denen die Befugnis nach § 1 Abs. 1 verliehen ist, ist verpflichtet der Gemeinde oder dem Kommunalverband oder den von ihnen beauftragten Personen das Betreten und Befahren seines Grundstücks zu gestatten soweit dies zur Feststellung des Vorhandenseins oder zur zweckentsprechenden Aberntung von Schilfrohr erforderlich ist. Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat er zu diesem Zwecke auch geeignete Plätze zur Trocknung des Schilfrohrs gegen eine von der Gemeinde oder dem Kommunalverband zu gewährende angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen. In gleicher Weise sind Besitzer von Mähnen und ähnlichen Wasserfahrzeugen verpflichtet, diese zur Aberntung des Schilfrohrs gegen angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

§ 3.

Erklärt eine Gemeinde oder ein Kommunalverband, von der nach § 1 Abs. 1 verliehenen Befugnis keinen Gebrauch machen zu wollen, oder geben sie binnen einer ihnen von der zuständigen Behörde gesetzten Erklärungsfrist keine Erklärung ab, so geht auf Antrag des Kriegsausschusses für Erntehilfen, W. m. b. H. in Berlin die Befugnis auf diesen oder die von ihm bezeichnete Stelle über. Die Vorschriften der §§ 1, 2 finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

§ 4.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung der §§ 1 bis 3 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde.

§ 5.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als zuständige Behörde und als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist.

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Bekanntmachung

betreffend Erhöhung des Wochengeldes. Vom 6. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Betrag des Wochengeldes, welches nach den Bekanntmachungen vom 3. Dezember 1914, 28. Januar und 23. April 1915 (Reichs-Gesetzbl. 1914 S. 492, 1915 S. 49, 257) für Rechnung des Reichs weiterhin zu zahlen ist, wird von einer Mark auf ein und eine halbe Mark täglich erhöht.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

B. R. 354.

Diez, den 14. Juni 1917.

Bekanntmachung

In nächster Zeit findet im Unterlahnkreise eine Revision der Luitungsarten statt. Diesenigen Arbeitgeber, die noch mit der Markenverwendung im Rückstand sein sollten, werden darauf hingewiesen, damit sie das Verfallene alsbald nachholen. Die Nichtverwendung von Beitragsmarken oder ihre Verwendung in unzureichender Höhe ist mit Strafe bedroht.

Das Versicherungsamt

Der Vorsitzende

J. B.:

Simmermann.

Nichtamtlicher Teil

Elässische Absage an Ribot.

W. B. Straßburg, 12. Juni. In der Schlussigung der Ersten Kammer des Landtages hielt der Präsident Dr. Höffel eine Ansprache, in der es heißt:

Meine Herren! Wir haben diesen Krieg nicht gewollt. Unser elsass-lothringisches Volk hatte keinen dringenderen Wunsch, als es möchte bleiben wie es war, keine andere Ueberzeugung als die, daß das Heil unseres Landes in weiterem Festhalten an dem Bestehenden zu finden sei. Wir hatten auch den Krieg 1870 nicht ersehnt. Wir sind aber damals durch völkerrechtlichen Friedensvertrag dem Deut-

schen Reich einverleibt worden. Dieser Friede ist ein völkerverrechtlicher Akt, welcher endgültig Recht geschaffen hat und dauernd Elsass-Lothringen mit dem Deutschen Reiche verband. Wir haben unter der Hegelide desselben während 43 Jahre die Segnungen des Friedens in vollstem Maße genossen. Wir haben es miterlebt, wie in dieser Zeit die Landwirtschaft kräftig und lebensfähig sich neben einer starken Industrie entwickelte. Wir haben miterlebt die rapide Entwicklung der Verkehrsmittel, die Errungenschaften der Technik und der Wissenschaft. Wir haben miterlebt, wie auf dem Gebiet der Menschlichkeit das große sozialpolitische Problem immer mehr der Lösung entgegengebracht wurde. Es würde uns schlecht anstehen, die Ruhe des kühlen Beobachters zu beanspruchen angesichts einer Entwicklung, an der jeder im großen und kleinen seinen Anteil hatte. Wir haben erfahren, was wir am Deutschen Reiche haben. Es wäre Undank, dies nicht anerkennen zu wollen. Es ist nie so viel vom Nationalitätenprinzip geschrieben und geredet worden wie heute. Die Nationalität hat ihre Grundlage in Abstammung und Sprache. Die amtlichen Ermittlungen, die auf den Volkszählungen beruhen und auf den eigenen Angaben der Bevölkerung, ergeben in Elsass-Lothringen 87 Prozent deutschsprechende, 12 Prozent französisch-sprechende und 1 Prozent fremdsprachige Einwohner. Wo das Nationalitätenprinzip Elsass-Lothringens hingravitiert, zeigen diese Zahlen zur Genüge. Meine Herren! Das Schicksal hat uns im Jahre 1871 wieder zu Deutschland geführt. Wir sind mit ihm wirtschaftlich, ethnologisch und sprachlich eng verbunden. Wir sind von der Ueberzeugung durchdrungen, daß für Elsass-Lothringen eine erprießliche und friedliche Zukunft nur im Verband des Deutschen Reiches, zu dem wir treu stehen, zu erhoffen ist. (Lebhafter Beifall.) In dieser Ueberzeugung gehen wir heute auseinander und in der Hoffnung, daß der gute Wille, den unser Kaiser zum Prinzip seiner Politik vor einigen Monaten proklamierte, bald allgemeines Verständnis finden möge."

WTB. Straßburg, 12. Juni. Bei der Schließung der Zweiten Kammer des Landtags von Elsass-Lothringen hielt Präsident Dr. Ricklin vor vollbesetztem Hause folgende Ansprache: Meine Herren! Wir können nicht auseinandergehen, ohne dem Wunsch und der Hoffnung Ausdruck zu verleihen, daß uns bald ein ehrenvoller Friede beschieden sein möge. Wir dürfen diesen Ruf nach Frieden laut und nachhaltig erschallen lassen, da unser Land und seine Bevölkerung unter diesem Krieg Unsägliches zu leiden haben und es immer offener wird, daß die Lösung Elsass-Lothringens vom Deutschen Reich unter den gegnerischen Kriegszielen eine hervorragende Stelle einnimmt. Daher halte ich es für unsere Gewissenspflicht zu erklären, daß das elsass-lothringische Volk den Gedanken, daß nun seinerwillen dieses entsetzliche Blutvergießen fortgesetzt werde, mit aller Entschiedenheit zurückweist (Lebhafter Beifall) und nichts anderes erstrebt, als in seiner unlöslichen Zugehörigkeit zum Deutschen Reich seine kulturelle, wirtschaftliche und staatsrechtliche Zukunft unter vollster Aufrechterhaltung seiner berechtigten Eigenart zu pflegen und zu fördern. (Lauter Beifall auf allen Bänken des Hauses.) Die im Felde stehenden tapferen Söhne unseres Landes, unser Stolz und unsere Hoffnung, kämpfen und sterben nicht nur um die Rettung und den Bestand des Deutschen Reiches; sie haben noch ein besonderes Kriegsziel, sie erkämpfen ihrem Heimatland die Gleichberechtigung und Gleichstellung unter den deutschen Bundesstaaten, und das deutsche Volk kann diesen tapferen Helden seinen Dank in keiner würdigeren und edleren Weise abstaten, als daß es sie nach erkämpftem Frieden als gleich- und vollberechtigte Staatsbürger in ihre Heimat zurückkehren läßt. (Lebhafter Beifall.) Ihr Beifall bezeugt mir, daß ich Ihnen aus der Seele gesprochen habe. In diesem Sinne rufen wir: „Elsass-Lothringen, das Deutsche Reich, der deutsche Kaiser, sie leben hoch, hoch, hoch!"

Englische Vergewaltigung neutraler Schiffe.

Rotterdam, 13. Juni. Der holländische Dampfer *Beenberg*, mit einer Salpeterladung für Rotterdam an Bord, traf am 11. Februar in Falmouth ein. Der Kapitän

versuchte mehrere Male, die Reise fortzusetzen, zum letzten Male am 1. Mai, wurde aber immer von den Hafenbehörden gehindert. Dem holländischen Dampfer *Beenberg* erging es ebenso. Er kam Ende Februar mit einer Getreideladung für die holländische Regierung von La Plata in Falmouth an. Während der dreimonatigen Liegezeit durfte niemand von den Besatzungen an Land. Der von Land bezogene Proviant wurde durch die Hafenpolizei an Bord gebracht. Kartoffeln wurden nicht geliefert, von Fleisch nur ein Pfund pro Mann und Woche. Es durften auch keine englischen Zeitungen an Bord gebracht werden, nur von der Seemannsmission geschickte holländische Zeitung. Am 30. Mai gingen die Mannschaften beider Schiffe von Bord und wohnten eine Nacht in Falmouth. Die Tagespension kostete sechs Schilling. Am nächsten Tage wurden die Leute nach London befördert, wo sie gleich an Bord gebracht wurden und das Schiff nicht mehr verlassen durften.

Man soll auch von den Feinden lernen!

Während unsere Feinde überall in energischer Weise ihre Interessen wahrnehmen und alle Mittel anwenden, um uns zu schaden, kann man ein Gleiches von unseren Bundesgenossen leider nicht behaupten. So wird uns beispielsweise berichtet, daß von deutschen Geschäftsreisenden im neutralen Ausland nicht die im Interesse unseres Landes gebotene Zurückhaltung gewahrt werde. Vielfach sind Ausländer — besonders in skandinavischen Ländern — durch deutsche Geschäftsreisende über Tatsachen (Neuerungen auf technischem Gebiet und ähnl.) genau unterrichtet, deren Geheimhaltung im vaterländischen Interesse dringend geboten wäre. Demgegenüber kann nicht oft und eindringlich genug darauf verwiesen werden, daß jede Aeußerung, welche unseren Feinden irgendwie nützen kann, Verrat ist und die schwersten Folgen für unser Land, unser tapferes Heer und unsere Bevölkerung haben kann. Deshalb Verzicht, Umsicht, Voraussicht!

Vom Büchertisch.

Für die Kämpfe an der Isonzo-Front ist als eine der besten G. Freytags Karte der Monzofront, 1:350.000, mit Nebenkarte: Umgebung von Görz mit dem Karstgebiet 1:150.000, Preis bei vorheriger Einsendung des Betrages fl. 1.10 = M. —.70, Verlag G. Freytag u. Berndt, Wien 7, Schottenfeldgasse 62 (Robert Frieze, Leipzig, Seeburgstraße 96) zu empfehlen. Außerordentlich zahlreiche Namen und eine gut verständliche Geländezeichnung läßt die Haupt- wie die Nebenkarte erkennen und erleichtert dadurch die Verfolgung der Ereignisse. Während die Nebenkarte das meistumstrittene Stück der Front dank dem sehr großen Maßstab 1:150.000 äußerst deutlich zeigt, umfaßt die Hauptkarte das Gebiet vom Triental bis zum Meer und vom Salsana bis Raibach — Fiume u. zw. in demselben Maßstab 1:350.000 wie die Freytagsche Karte von Tirol und in genauem Anschluß an dieselbe, die für fl. 1.30 = M. 1.— bei vorheriger Einsendung des Betrages erhältlich ist. Ebensoviel kostet jede der beiden anderen vom italienischen Kriegsschauplatz noch erschienenen Karten, die für die ganze Front und bei Verzicht über Ereignisse zur See wie über die Beschießung von Küstenorten gute Anhaltspunkte zur Orientierung bieten. Jede Buchhandlung wie der Verlag G. Freytag u. Berndt, Wien 7, Schottenfeldgasse 62 (Robert Frieze, Leipzig, Seeburgstraße 96) liefert gegen Einsendung des betreffenden Betrages die angeführten Karten.

Anzeigen.

Mietei Schaumburg

verpachtet Donnerstag, den 21. Juni 1917, von nachmittags 6 Uhr ca. 14 Morgen Wiesen in der Langengrund bei Schaumburg vom 1. Januar 1918 ab in Teilen auf mehrere Jahre. Zusammentkunft beim obersten Weiher. (3186)